



OBERAIGNER
Powertrain



OBERAIGNER
Automotive

Richtlinien für Lieferanten (Qualitätssicherungsvereinbarung)

der Oberaigner Powertrain GmbH, A-4155 Nebelberg, Daimlerstraße 1

und

Oberaigner Automotive GmbH, D-18299 Laage, Roman-Oberaigner-Allee 1

in der Fassung vom 16.09.2020

Diese Richtlinien gelten für alle Lieferanten der Oberaigner Powertrain GmbH, A-4155 Nebelberg und der Oberaigner Automotive GmbH, D-18299 Laage (im Folgenden Oberaigner genannt).

1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten zusammen mit den Einkaufsbedingungen von Oberaigner, in der jeweils mit dem Lieferanten vereinbarten Fassung, für alle zwischen Oberaigner und dem Lieferanten bestehenden und zukünftigen Einkaufsverträge. Der Lieferant wird seine Zulieferanten zur Einhaltung der von ihm übernommenen Pflichten aus diesem Vertrag verpflichten.

2. Qualitätssicherung – Durchführung eines Qualitätsmanagements

Zur Sicherstellung einer einwandfreien und gleichbleibenden Qualität der Produkte, verpflichtet sich der Lieferant zur permanenten Anwendung eines Qualitätsmanagementsystems auf Basis der Forderungen der IATF 16949 und/oder mindestens der EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Lieferant ist für die Entwicklung seiner Unterauftragnehmer voll verantwortlich. Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterlieferanten, müssen die Forderungen dieser Richtlinien auch durch den Unterauftragnehmer erfüllt werden. Der Wechsel eines Unterauftragnehmers ist Oberaigner rechtzeitig anzumelden und freigabepflichtig. Oberaigner behält sich vor, auch Unterauftragnehmer zu auditieren, hierdurch ist der Lieferant jedoch nicht von seiner Verantwortung dem Unterlieferanten gegenüber entbunden.

3. Qualitätsspezifische Festlegungen

3.1. Merkmale mit besonderer Bedeutung (MmbB)

Grundsätzlich sind alle Produkt- und Prozessmerkmale wichtig und müssen eingehalten werden. MmbB – funktionswichtige, sicherheitsrelevante, zulassungsrelevante und prozesskritische Qualitätsmerkmale sowie Merkmale mit besonderer Nachweisführung erfordern eine besondere Beachtung, da Abweichungen bei diesen Merkmalen die Montagefähigkeit, die Funktion, die Sicherheit oder die Qualität nachfolgender Fertigungsoperationen, sowie gesetzliche und behördliche Vorschriften in besonderem Maß beeinflussen können. Sie werden von Oberaigner festgelegt und / oder ergeben sich aus der Design- und / oder Prozess- FMEA des Lieferanten.

MmbB sind folgendermaßen gekennzeichnet:

- **(WS)** Sicherheitsanforderung / Produktsicherheit / Sicherheitsrelevante Folgen
- **(WZ)** Zulassungsrelevante gesetzliche und behördliche Vorgaben zur Zeit des Inverkehrbringens des Produktes
- **(W)** Forderungen und Funktionen

3.2. Produkte und Merkmale mit besonderer Nachweisführung (WS), (WZ) oder DS/DZ

Hierunter werden Produkte verstanden, deren Merkmale maßgeblich Einfluss auf die Fahrzeugsicherheit oder die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorgaben haben. Unter den Gegebenheiten der Produkthaftung ist hier ein entsprechendes Risiko zu erwarten. Diese Produkte und deren Merkmale sind in den technischen Unterlagen von Oberaigner mit **(WS)** oder **(WZ)** gekennzeichnet. Das gleiche gilt für eine kundenseitige Kennzeichnung bspw. nach DAIMLER mit **DS** (Dokumentation Sicherheitsrelevanz) oder **DZ** (Dokumentation Zertifizierungsrelevanz).

3.3. Prozess- und Produktfreigabe

3.3.1. Erstmuster

Erstmuster sind unter Serienbedingungen (Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Prüfmittel, Bearbeitungsbedingungen) zu fertigen und zu prüfen. Die Prüfergebnisse aller Merkmale sind in einem Erstmusterprüfbericht zu dokumentieren. Die Anzahl der zu dokumentierenden Teile ist lt. Vorlagestufe nach VDA 2 zu vereinbaren. Wird im Zuge der Bestellung keine andere Festlegung getroffen, ist grundsätzlich Vorlagestufe 2 anzuwenden. Die Erstmuster sind mit dem Erstmusterprüfbericht und den Unterlagen gemäß Vorlagestufe zum vereinbarten Termin an die angegebene Adresse zu liefern. Zur Identifizierung der Merkmale sind gleichlautende Nummern/Bezeichnungen im Erstmusterprüfbericht und in der mitzuliefernden aktuellen Zeichnung zu verwenden. Abweichungen von Oberaigner-Spezifikationen, die bei der Prozess- und Produktfreigabe nicht festgestellt wurden, berechtigen Oberaigner, diese zu einem späteren Zeitpunkt zu beanstanden.

3.3.2. Anlass für Erstmuster

In Übereinstimmung mit den genannten Regelwerken sind Erstmuster erforderlich,

- wenn ein Serienprodukt erstmalig bestellt wird,
- nach Wechsel eines Unterauftragnehmers des Lieferanten,
(Vormateriallieferanten: z.B.: Stahl, Aluminium, mechanische Bearbeiter, Wärmebehandlung)
- nach einer Produkt- oder Prozessänderung an allen davon betroffenen Merkmalen.
- wenn länger als ein Jahr mit der Produktion ausgesetzt wurde bzw. das Bauteil nicht geliefert wurde

3.3.3. Erstmusterdokumentation

Die Erstmusterdokumentation ist zeitgleich mit den Erstmustern zu liefern. Bei mehreren Erstmusterteilen des gleichen Produktes muss die Dokumentation derart gestaltet werden, dass eine eindeutige Zuordnung der Dokumente zu den einzelnen Teilen möglich ist. Eine fehlende Erstmusterdokumentation führt zu negativer Lieferantenbewertung. Erstmuster ohne Dokumentation können nicht bearbeitet werden. Die mitgelieferten Erstmuster müssen unverwechselbar gekennzeichnet werden.

3.3.4. Serienteile

Eine Serienlieferung darf nur nach einer Prozess- und Produktfreigabe von Oberaigner erfolgen. Die Prozess- und Produktfreigabe beinhaltet in der Regel:

- Erstmusterfreigabe der Produktion
- Freigabe der Qualitätsplanung
- Nachweis entsprechend der festgelegten Vorlagestufe lt. VDA

Der Lieferant ist verpflichtet, die entsprechende, für den jeweiligen Teil notwendige Prozess- und Produktfreigabe, mit Oberaigner abzustimmen und die entsprechenden Nachweise wie zB Prozessablaufplan, Produktionslenkungsplan (Controlplan), Prozess-FMEA-Aufzeichnungen usw. Oberaigner rechtzeitig zu übermitteln und während der Projektlaufzeit laufend zu aktualisieren und für die laufende Einhaltung der Produkt- und Prozessvorgaben zu sorgen. Nachträgliche Änderungen am Produkt und/oder am Prozess müssen erneut durch Oberaigner freigegeben werden.

3.3.5. Requalifikationsprüfung

Alle Produkte müssen jährlich gemäß den Produktionslenkungsplänen einer vollständigen Maß- und Funktionsprüfung, unter Berücksichtigung der anzuwendenden Kundenvorgabe für Material und Funktion, unterzogen werden. Die Ergebnisse müssen für die Kundenbewertung auf Anforderung zur Verfügung stehen.

Anmerkung: Maßprüfungen umfassen die vollständige Messung aller in den Entwicklungsunterlagen aufgeführten Produktmaße.

4. Prozessfähigkeitskennwerte

Als Mindestanforderung gelten:

Maschinenfähigkeitsindex	C_{mk}	\geq	1,67
Prozessleistungsindex	P_{pk}	\geq	1,33
Prozessfähigkeitsindex	C_{pk}	\geq	1,33

Für DS/DZ-Merkmale (sicherheitsrelevante und zertifizierungsrelevante Merkmale) gelten folgende Werte:

Kurzzeit-Prozessfähigkeit	C_{mk}	\geq	2,00
Langzeit-Prozessfähigkeit	C_{pk}	\geq	1,67

Der Lieferant führt zumindest für Merkmale mit besonderer Bedeutung Prozessfähigkeitsuntersuchungen durch und setzt die erforderlichen Schritte, dass die notwendige Prozessfähigkeit nachgewiesen werden kann. Bis zum Nachweis einer Prozessfähigkeit ist eine 100%-Prüfung am jeweiligen Merkmal bzw. MmbB durchzuführen. Zur Regelung des Herstellprozesses, sowie der laufenden Überwachung und Dokumentation

der Produktmerkmale und der prozessbeeinflussenden Parameter, verwendet der Lieferant geeignete Verfahren und Einrichtungen.

5. Ständige Verbesserung

Grundsätzlich verpflichtet sich der Lieferant dem Null-Fehler-Ziel, wobei der Lieferant seine Leistung dahingehend ständig verbessert (KVP). Bei Bedarf sind entsprechende Nachweise vom Lieferanten zu erbringen. Auch bei Prozessen mit cpk - Werten $> 1,33$ ist ein, unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit, angemessenes Programm zur Verbesserung der Prozessfähigkeit zu planen und umzusetzen.

6. Reklamationen

Nach Reklamationen durch Oberaigner sind sofort Fehlerabstellmaßnahmen einzuleiten und zu dokumentieren. Innerhalb von 48 Stunden nach Erhalt der Reklamation wird von Oberaigner eine Stellungnahme in Form eines 8D-Reports bis einschließlich des Punktes „Sofortmaßnahmen“ erwartet. Ein vollständiger 8D-Report muss bis spätestens 10 Arbeitstage nach Erhalt der Reklamation bei Oberaigner eintreffen. Sind diese Fristen vom Lieferanten nicht einzuhalten, wird der Lieferant Oberaigner entsprechend informieren. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird bei Bedarf beim Lieferanten verifiziert.

7. Audits

Durch regelmäßige Produkt- / Prozessaudits muss sich der Lieferant davon überzeugen, dass alle liefergültigen Spezifikationen (Prüfung, Kennzeichnung, Verpackung) erfüllt sind. Die Ergebnisse sind einschließlich der eingeleiteten Maßnahmen zu dokumentieren. Die Wirksamkeit der Maßnahmen muss nachgewiesen werden. Darüber hinaus ist Oberaigner berechtigt, in die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten Einblick zu nehmen und zu bewerten oder durch einen von Oberaigner beauftragten Dritten bewerten zu lassen. Die Optimierung der erkannten Schwachstellen obliegt dem Lieferanten. Oberaigner kann seine Beteiligung an der Optimierung vom Lieferanten verlangen.

8. Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Oberaigner erwartet vom Lieferanten die Teilekennzeichnung laut nachfolgender Ausführung: Aus der Kennzeichnung, in der Regel mit dem Warenanhänger nach der VDA Empfehlung 4902, müssen die Teile-Nr. und Bezeichnung von Oberaigner, inkl. Änderungsstand bei Zeichnungsteilen und die Zugehörigkeit zur jeweiligen Fertigungscharge eindeutig hervorgehen. Die Teilenummern von Oberaigner sind eindeutig auf der Verpackung der Ware und auf dem Lieferschein anzuführen.

Prüf- und Versandaufzeichnungen müssen die vereinbarte Kennzeichnung enthalten. Der Lieferant stimmt die Dokumentation der Rückverfolgbarkeit mit Oberaigner ab. Änderungen bedürfen ebenfalls der Abstimmung mit Oberaigner.

Alle gelieferten Materialien mit Ablaufdatum müssen mit einem Mindesthaltbarkeitsdatum ausgewiesen werden. Bitte informieren Sie uns umgehend diesbezüglich mit einem separaten Hinweis auf der Auftragsbestätigung, sowie dem Lieferschein.

9. Konservierung und Verpackung

Der Lieferant und Oberaigner legen die Konservierungs- und Verpackungsvorschrift gemeinsam schriftlich fest. Teile, die dem Lieferanten als Beistellteile in Behältnissen übergeben werden, müssen in den gleichen Behältnissen an Oberaigner zurückgeliefert werden. Wenn Teile in einem anderen Behälter zurückgegeben werden, müssen die offenen Behälter innerhalb von 14 Tagen kostenfrei an Oberaigner mit Vermerk auf die Rückgabe in

Bezug auf die Bestellung zurückgegeben werden. Wenn dies nicht der Fall ist, wird der Lieferant mit dem Anschaffungswert des Ladungsträgers belastet. Bei der Auswahl einer Verpackung, ist eine Mehrwegverpackung gegenüber einer Einwegverpackung, unter Berücksichtigung von ökologischen sowie ökonomischen Aspekten, zu bevorzugen.

10. Prüfungen / Prüfbescheinigungen

Der Lieferant ist verpflichtet, die notwendigen Prüfungen nach Stand der Technik zur Lieferung einwandfreier Qualität durchzuführen, zu dokumentieren und auf Aufforderung von Oberaigner kostenlos zur Verfügung zu stellen. Falls vereinbart, muss der Lieferant darüber hinaus pro Lieferung eine Werksbescheinigung gemäß EN 10204 ausstellen und Oberaigner unaufgefordert mit den jeweiligen Lieferscheinen übermitteln. In diesem Fall, sind Art und Umfang der jeweiligen Prüfbescheinigung teilebezogen festzulegen. Bei Merkmalen mit besonderer Bedeutung verpflichtet sich der Lieferant diese Dokumentation auf Anforderung an Oberaigner zu übermitteln. Treten durch Überschreitung von Grenzwerten Probleme auf, kann Oberaigner in Abstimmung mit dem Lieferanten neue Vorgaben für Prüfbescheinigungen fordern. Bei unzureichenden Angaben seitens Oberaigner bzw. Unklarheiten ist der Lieferant verpflichtet, umgehend Kontakt mit Oberaigner aufzunehmen.

11. Aufbewahrungsfristen

Für qualitätsrelevante Dokumente sind vom Lieferanten Aufbewahrungsfristen festzulegen. Als zusätzliche Richtlinie wird von Oberaigner der VDA Band 1 in der jeweils gültigen Fassung gefordert, wobei Unterlagen des PPF-Verfahrens 15 Jahre nach Auslauf Serienproduktion (EOP) aufzubewahren sind und auf Verlangen Oberaigner zur Verfügung gestellt werden. Diese Festlegungen ersetzen keine gesetzlichen Forderungen.

12. Abweichungserlaubnis

Der Lieferant hat zeichnungs- und spezifikationskonform zu liefern. Sollte der Lieferant dazu vorübergehend aufgrund geringer Abweichungen nicht in der Lage sein, besteht die Möglichkeit, einen schriftlichen Antrag auf Abweichungserlaubnis an Oberaigner zu richten. Abweichungen können nur dann genehmigt werden, wenn Sicherheit, Funktion und Lebensdauer der Teile nicht beeinträchtigt sind.

Der Antrag wird von Oberaigner auf seine Tragweite geprüft. Eine schriftliche Stellungnahme erfolgt innerhalb einer angemessenen Frist.

Abweichungserlaubnisse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform und sind auf eine bestimmte Anzahl von Teilen oder einen bestimmten Lieferzeitraum beschränkt.

Der Antrag auf Abweichungserlaubnis muss folgende Punkte beinhalten:

- Teilebenennung, Teile Nr., Änderungsstand
- Art und Umfang der Abweichung (mit Skizze)
- bei Werkstoffabweichungen die genauen Spezifikationen / Analysen
- eventuell vorhandene Tests / Erprobungsergebnisse
- Stückzahl bzw. Lieferzeitraum, die von der Abweichung betroffen ist

Eine Freigabe durch Oberaigner entbindet den Lieferanten nicht aus seiner Verantwortung. In jedem Fall ist Oberaigner vor Versendung einer Lieferung nichtkonformer Teile schriftlich / elektronisch über die Abweichungen zu informieren und die schriftliche / elektronische Genehmigung durch Oberaigner einzuholen.

13. Zusatzfrachtkosten

Punkt 8.4.2.4. der IATF 16949 verpflichtet uns, die mit einer nicht planmäßigen oder verspäteten Anlieferung an Oberaigner entstandenen zusätzlichen Frachtkosten aufzuzeichnen. Sollten derartige Zusatzfrachtkosten bei einer Anlieferung an Oberaigner entstehen, so verpflichtet sich der Lieferant diese mit den Lieferdokumenten bekanntzugeben. Empfängt Oberaigner keine Informationen bzgl. Zusatzfrachtkosten, so wird von planmäßigen, nicht verspäteten Lieferungen ohne Zusatzfrachtkosten ausgegangen.

14. Sonderstatus-Mitteilung

Alle Änderungen des Zertifizierungsstatus sowie die Sonderstatus-Mitteilungen gemäß IATF 16949 (Kapitel 8.4.2.4.) sind Oberaigner unaufgefordert mitzuteilen.

15. Umweltschutz und Arbeitssicherheit

Der Lieferant verpflichtet sich die jeweils national geltenden Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten. Zusätzlich verpflichtet sich der Lieferant in diesem Bezug dokumentierte und wirksame Verfahren permanent anzuwenden. Eine Zertifizierung gemäß EN ISO 14001 wird von Oberaigner erwünscht.

16. Geheimhaltung

Grundsätzlich gilt die mit dem Lieferanten abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarung. Liegt eine derartige Vereinbarung nicht vor, so verpflichtet sich der Lieferant diese bei Oberaigner einzufordern.

17. Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Ergeben sich bei der Durchführung dieser Vereinbarung Lücken, welche die Partner nicht erkannt oder vorhergesehen haben, verpflichten sie sich, diese Lücken sinngemäß und partnerschaftlich zu schließen. Die Einkaufsbedingungen von Oberaigner behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Falls sich zwischen diesen und den Richtlinien für Lieferanten von Oberaigner Widersprüche ergeben, gelten die in den Richtlinien für Lieferanten von Oberaigner getroffenen Festlegungen.